

FREELAX Sofort

**Private Vorsorge
Informationen vor Vertragsabschluss
Basispaket**

Gesetzlich vorgeschriebene Informationen für Ihren Versicherungsvertrag

Fragen und Antworten rund um Standard Life

Steuerinformationen

**Steuerliche Behandlung Ihrer
FREELAX^{SOFORT}**

Das Kleingedruckte mal ganz groß

**Versicherungsbedingungen für Ihre
FREELAX^{SOFORT}**

Inhaltsübersicht

Gesetzlich vorgeschriebene Informationen für Ihren Versicherungsvertrag

Steuerinformationen

Das Kleingedruckte – mal ganz groß: Allgemeine Versicherungsbedingungen

1. Wer ist Ihr Vertragspartner

Versicherer ist die Standard Life International DAC (90 St Stephens Green, Dublin 2, Irland, Register-Nr. 408507).

Sitz und ladungsfähige Anschrift der für Sie zuständigen Zweigniederlassung:

**Standard Life Versicherung
Zweigniederlassung Deutschland der
Standard Life International DAC
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main**

Die Zweigniederlassung ist eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 111481.

Vertreter der Zweigniederlassung und zugleich Hauptbevollmächtigter ist Richard Reinhard.

Standard Life International DAC ist eine irische Versicherungsgesellschaft mit Sitz in Dublin und gehört zur Phoenix Gruppe in Großbritannien. Standard Life International DAC ist von der irischen Zentralbank CBI zugelassen und wird von ihr nach irischem Aufsichtsrecht reguliert.

2. Was bieten wir an?

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Verkauf von Lebensversicherungen, die der Kapitalbildung dienen. Sie können damit auch biometrische Risiken wie Langlebigkeit, Tod und Berufsunfähigkeit absichern.

3. Wie sprechen wir?

Jegliche schriftliche und mündliche Kommunikation im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag findet in deutscher Sprache statt.

4. Welches Recht ist anwendbar?

Für die Vertragsanbahnung und alle bei uns abgeschlossenen Verträge gilt vertragsrechtlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5. Gibt es einen Sicherungsfonds?

Standard Life International DAC gehört keiner Einrichtung zur Sicherung von Ansprüchen der Versicherten an (externer Sicherungsfonds).

Allerdings bestehen EU-weite aufsichtsrechtliche Anforderungen, die dem Insolvenzschutz dienen. Sie verpflichten Versicherungsgesellschaften in Irland, einschließlich Standard Life International DAC, getrennt gehaltene Kapitalanlagen in einem Umfang vorzuhalten, die die Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Versicherungsverträgen abdecken.

Im unwahrscheinlichen Fall einer Insolvenz und vorbehaltlich sehr weniger Ausnahmen stehen diese Vermögenswerte zunächst den Inhabern von Versicherungsverträgen zu, bevor sie verwendet werden dürfen, um anderweitige Ansprüche zu erfüllen.

6. An wen können Sie sich bei Fragen wenden?

Haben Sie eine Frage zur Altersvorsorge oder zu Ihrem Vertrag, sollten Sie sich als erstes an Ihren Vermittler wenden.

Unsere Servicemitarbeiter sind von Montag bis Freitag 9.00 bis 17.00 Uhr für Sie da.

Tel.: 0800 2214747 (kostenfrei).

Fax: 0800 5892821

E-Mail: kundenservice@standardlife.de

7. Welche Möglichkeiten außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren gibt es?

Wenn Sie mit unseren Leistungen oder unserem Service einmal nicht zufrieden sind, wenden Sie sich an unser Beschwerdemanagement.

Wir versuchen Ihr Anliegen innerhalb von sechs Arbeitstagen zu beantworten – oft sind wir schneller, in Einzelfällen kann es aber auch einmal länger dauern. Sie erreichen unser Beschwerdemanagement unter

Standard Life
Beschwerdemanagement
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main
E-Mail: beschwerde@standardlife.de
Fax: 069 665722901

Als kostenlose außergerichtliche Schlichtungsstelle können Sie den

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel.: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

in Anspruch nehmen.

Bei dem Ombudsmann können Sie für Streitigkeiten über Ansprüche aus Ihrem Vertrag eine Streitschlichtung beantragen, nachdem Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen. Eine Beschwerde, bei der zugleich ein Verfahren vor Gericht oder eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anhängig ist, behandelt der Ombudsmann nicht. Nach Beendigung eines Verfahrens bei der BaFin kann das Ombudsmannverfahren jedoch wieder aufgenommen werden.

Selbstverständlich besteht für Sie auch die Möglichkeit, statt oder nach der Beendigung des Ombudsmannverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten.

Ferner können Sie Beschwerden auch an die für uns zuständigen Aufsichtsbehörden richten.

8. Welche Aufsichtsbehörde gibt es?

Standard Life International DAC ist in Irland von der Central Bank of Ireland (CBI) zugelassen und wird von ihr beaufsichtigt.

Central Bank of Ireland
PO Box 559
Dublin 1
Irland

Die deutsche Zweigniederlassung unterliegt der Rechts- und Finanzaufsicht der Central Bank of Ireland (CBI) und auch der Rechtsaufsicht der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin):

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel.: 0228 41080
E-Mail: poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Steuerinformationen zu Ihrer FREELAX^{SOFORT}

Die folgenden Ausführungen geben Ihnen einen Überblick über die wesentlichen steuerrechtlichen Regelungen zu Ihrem Versicherungsvertrag. Sie beruhen auf der zum Zeitpunkt der Drucklegung geltenden Steuergesetzgebung.

Es handelt sich hierbei lediglich um allgemeine Informationen, die nicht Bestandteil des mit Ihnen abgeschlossenen Rentenversicherungsvertrags sind. Sie ersetzen insbesondere im Einzelfall nicht eine steuerliche Beratung durch Ihren Steuerberater.

Während der Vertragslaufzeit können Rechtsprechung und Änderungen von Gesetzen und Verordnungen Auswirkungen auf Ihren Versicherungsvertrag haben, die wir nicht beeinflussen können.

1.1 Einkommensteuer

a) Die steuerliche Behandlung der Beiträge

Bei Rentenversicherungen sind Beiträge zu Verträgen, die nach dem 31.12.2004 geschlossen wurden, als Sonderausgaben steuerlich nicht abzugsfähig.

b) Die steuerliche Behandlung der Rentenzahlung

Laufende Rentenzahlungen aus privaten Rentenversicherungen sind gemäß § 22 Abs. 1 Buchst. a Doppelbuchstabe bb EStG mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Der Ertragsanteil ist der einkommensteuerpflichtige Anteil einer Leibrente. Er ist abhängig vom Alter der versicherten Person bei Beginn der Rentenzahlung und bleibt während der Dauer der Rentenzahlung unverändert.

Verstirbt der Versicherte bei Leibrentenversicherungen mit einer vertraglich vereinbarten Rentengarantiezeit innerhalb dieses Zeitraums, sind auch für den Bezugsberechtigten beziehungsweise den Rechtsnachfolger (in der Regel der Erbe) die bis zum Ende der Rentengarantiezeit zu zahlenden Renten mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig. Dabei wird der auf den Erblasser angewandte Ertragsanteil fortgeführt.

c) Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger ist grundsätzlich derjenige, der das Kapital in Form der Sparanteile im eigenen Namen und für eigene Rechnung dem Versicherungsunternehmen zur Nutzung überlassen hat. In der Regel ist der Versicherungsnehmer Steuerpflichtiger, da er die Sparanteile zur Nutzung überlassen hat und auch Inhaber des Rechts ist, die Versicherungsleistung zu fordern.

Mit der Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts für die steuerpflichtige Versicherungsleistung gilt grundsätzlich der Bezugsberechtigte als Steuerpflichtiger für die Versicherungsleistung.

d) Die steuerliche Behandlung der Leistung aus dem Kapitalschutz

Kapitalleistungen im Todesfall sind in vollem Umfang einkommensteuerfrei.

e) Rentenbezugsmitteilungsverfahren

Gemäß § 22 a EStG sind Versicherungsunternehmen verpflichtet die im Kalenderjahr geleisteten Renten und andere erbrachte Leistungen jeweils im Folgejahr bis zum letzten Tag des Monats Februar der zentralen Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) zu übermitteln (§22 a EStG).

Hierzu muss der Steuerpflichtige dem Versicherungsunternehmen seine Identifikationsnummer und sein Geburtsdatum zur Verfügung stellen. Darüber hinaus muss das Versicherungsunternehmen den Steuerpflichtigen selbst über die Rentenbezugsmitteilung unterrichten.

f) Riester-Förderung

Eine Förderung nach § 10 a und Abschnitt XI Einkommensteuergesetz EStG („Riester-Förderung“) ist bei diesem Produkt nicht möglich.

1.2 Versicherungsteuer

Die Beiträge zu sofortbeginnenden Rentenversicherungen sind gemäß § 4 des Versicherungsteuergesetzes (VersStG) von der Versicherungsteuer befreit, soweit Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

1.3 Datenaustausch zwischen Deutschland und den Partnerstaaten

Deutschland hat sich wie einige andere Staaten auch dazu verpflichtet, zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten Steuerdaten auszutauschen. Dabei verpflichten sich die jeweiligen Staaten untereinander (Teilnehmerländer) zum gegenseitigen automatischen Informationsaustausch.

Hierzu haben unter anderem Versicherungsunternehmen Daten zu erheben und an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln, dass die Daten an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden der Teilnehmerländer weiterleitet.

Versicherungsnehmer sind dabei grundsätzlich verpflichtet, Ihrer Versicherungsgesellschaft Auskunft über eine steuerliche Ansässigkeit außerhalb von Deutschland zu geben. Meldepflichtig durch die Versicherungsunternehmen sind hingegen nur solche Verträge, bei denen eine steuerliche Ansässigkeit in einem oder mehreren Teilnehmerländern vorliegt.

Bei Tod des Versicherungsnehmers treten an dessen Stelle die anspruchsberechtigten Leistungsempfänger, wenn auch diese in einem Drittstaat steuerlich ansässig sind.

Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

Zu den zu beschaffenden und auszutauschenden Informationen gehören unter anderem die Angaben zur Person, Anschrift, steuerliche Identifikationsnummer des Versicherungsnehmers bzw. der hinterbliebenen Leistungsempfänger, Vertragsnummer und der Wert des Vertrags zum Ende des Kalenderjahrs bzw. im Zeitpunkt des Leistungsfalls.

Für verbindliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

Herzlich willkommen bei Standard Life

Ihre Versicherungsbedingungen

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer,
auf den nachfolgenden Seiten informieren wir Sie über die Versicherungsbedingungen

FREELAX^{SOFORT} Tarif vollgarantierte Rente

Die Versicherungsbedingungen zwischen Ihnen und uns der Standard Life Versicherung, Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC stellen die Rechtsgrundlage für unseren Vertrag dar - neben etwaigen individuell getroffenen sonstigen Vertragsvereinbarungen.

Mit der persönlichen Anrede sprechen wir Sie als „Versicherungsnehmer“ und damit grundsätzlich als denjenigen an, der die Versicherung beantragt und abgeschlossen hat. Als unser unmittelbarer Vertragspartner sind Sie im Versicherungsschein genannt. Sind Sie hingegen lediglich „versicherte Person“, d. h. die Person, deren Leben versichert ist, betreffen Sie die Bedingungen nicht unmittelbar.

Die Rechte und Pflichten sprechen vorrangig nur den Versicherungsnehmer, also den direkten Vertragspartner an.

Die in den allgemeinen Versicherungsbedingungen zusammengefassten Regelungen gelten für die **FREELAX^{SOFORT} - Tarif vollgarantierte Rente**.

Die vorliegenden Versicherungsbedingungen sind Bestandteil Ihres Versicherungsvertrages. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen aufmerksam und gründlich und bewahren Sie diese sorgfältig zusammen mit dem Versicherungsschein sowie den Ihnen gegebenenfalls bei Vertragsänderungen zugesandten Nachträgen zum Versicherungsschein auf. Solche Nachträge sind ebenso Bestandteile des Versicherungsvertrages.

PS: Wir möchten Menschen jeden Geschlechts gleichermaßen ansprechen und wählen daher neutrale Schreibweisen, wo es uns möglich ist. Jedoch bitten wir um Verständnis, dass wir teilweise dem Lesefluss zuliebe nur die binäre oder auch nur die männliche Schreibweise verwenden.

| | |
|--|----------|
| Allgemeine Versicherungsbedingungen | 2 |
| 1 Was ist versichert? Wann erbringen wir welche Versicherungsleistungen? | 2 |
| 2 Welche Rentenoptionen haben Sie? | 2 |
| 3 Ist Ihr Vertrag ein Vertrag mit Überschussbeteiligung? | 3 |
| 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz? | 3 |
| 5 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten? | 3 |
| 6 Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen? | 3 |
| 7 Können Sie Ihre Versicherung kündigen? | 4 |
| 8 Welche Kosten entstehen wann und wofür? Wie erfolgt die Kostenerhebung? | 4 |
| 9 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird? | 4 |
| 10 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen? | 5 |
| 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein? | 5 |
| 12 Was müssen Sie bei Ihren und unseren Mitteilungen beachten? | 5 |
| 13 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie? | 5 |
| 14 Wer erhält die Versicherungsleistung? | 6 |
| 15 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung? | 6 |
| 16 Wo ist der Gerichtsstand? | 6 |

Allgemeine Versicherungsbedingungen

1 Was ist versichert? Wann erbringen wir welche Versicherungsleistungen?

a) Das von Ihnen gewählte Produkt FREELAX^{SOFORT} - Tarif vollgarantierte Rente ist eine sofortbeginnende Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag mit weltweitem Versicherungsschutz.

b) Lebenslange Rentenleistung

Dieser Abschnitt regelt nur die Rentenleistung ohne die Rentenoptionen (vgl. 2).

Ab dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zahlen wir die vereinbarte Rente, solange die versicherte Person lebt. Wir zahlen die Rente je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich jeweils am 1. Bankarbeitstag nach den vereinbarten Fälligkeitstagen.

Stirbt die versicherte Person zwischen zwei Fälligkeitstagen, wird die letzte Rentenzahlung lediglich anteilig gezahlt. Haben Sie eine Rentengarantiezeit mit uns vereinbart, gilt diese Regelung erst nach Ablauf der Rentengarantiezeit.

Die Höhe der versicherten Rente wird bei Vertragsabschluss festgelegt und ist anschließend voll garantiert. Eine Erhöhung der Rente über eine möglicherweise vereinbarte Rentendynamik (vgl. 1c) hinaus ist ebenso ausgeschlossen wie eine Reduzierung der Rente. Eine Überschussbeteiligung gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz ist ausgeschlossen.

Die Rentenzahlung endet mit dem Tod der versicherten Person. Im Todesfall kann es sein, dass die Summe der ausgezahlten Renten kleiner ist als der eingezahlte Einmalbeitrag. Wenn keine Leistungen für den Todesfall (vgl. 2b) vereinbart wurden, werden keine weiteren Leistungen erbracht.

2 Welche Rentenoptionen haben Sie?

a) Rentendynamik

Wenn Ihr Vertrag eine jährliche Rentendynamik beinhaltet, finden Sie dies in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert. Sofern Sie eine Rentendynamik vereinbaren, beginnt die Rente auf einem niedrigeren Niveau als bei einer Rente ohne Rentendynamik. Dies kann je nach Zeitpunkt des Todes dazu führen, dass Sie insgesamt mehr oder weniger bekommen. Bei einer Rentendynamik erhöht sich die Rente jährlich zum Jahrestag der ersten Rentenzahlung um den im Versicherungsschein genannten Prozentsatz gegenüber dem Vorjahr.

Rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin erhalten Sie eine Mitteilung über die Erhöhung.

Zusätzlich zu der Rentendynamik können Sie noch eine Rentengarantiezeit oder Kapitalschutz wählen.

b) Unsere Leistungen bei Tod der versicherten Person

Rentengarantiezeit

Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart haben, zahlen wir die vereinbarte Rente auch bei Tod der versicherten Person bis zum Ende der Rentengarantiezeit an den Bezugsberechtigten.

Haben Sie zusätzlich eine Rentendynamik vereinbart, erhöhen wir auch während der Rentengarantiezeit die Rente jährlich um den vereinbarten Prozentsatz.

Stirbt die versicherte Person vor Ablauf der Rentengarantiezeit, können auf Ihren Antrag und mit unserer Zustimmung die für die verbleibende Rentengarantiezeit noch ausstehenden Rentenzahlungen durch eine Einmalzahlung abgefunden werden.

Wenn die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit stirbt, erbringen wir bei Tod der versicherten Person keine Leistung und der Vertrag endet.

Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbaren, ist die Höhe der Rente geringer als wenn keine Leistungen im Todesfall vereinbart werden.

Kapitalschutz

Anstelle einer Rentengarantiezeit können Sie auch Kapitalschutz mit uns vereinbaren.

Der Kapitalschutz sieht vor, dass wir bei Tod der versicherten Person vor Vollendung des 90. Lebensjahres, die Differenz zwischen dem Wert des Einmalbeitrags und den bereits geleisteten Rentenzahlungen als Einmalzahlung auszahlen. Übersteigt hingegen die Summe der Rentenzahlungen Ihren Einmalbeitrag oder stirbt die versicherte Person erst nach Vollendung des 90. Lebensjahres, erbringen wir bei Tod der versicherten Person keine Leistung und der Vertrag endet.

Wenn Sie mit uns Kapitalschutz vereinbaren, ist die Höhe der Rente geringer als wenn keine Leistungen im Todesfall vereinbart werden.

Kapitalschutz und Rentengarantiezeit schließen sich gegenseitig aus.

3 Ist Ihr Vertrag ein Vertrag mit Überschussbeteiligung?

Ihre Versicherung FREELAX^{SOFORT} - Tarif vollgarantierte Rente - ist ein Vertrag ohne Überschussbeteiligung im Sinne des § 153 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Diese Überschussbeteiligung wird ausdrücklich insgesamt ausgeschlossen.

4 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

a) Ihren Antrag nehmen wir grundsätzlich durch Übermittlung des Versicherungsscheins an.

An Ihren Antrag sind Sie, wenn im Antrag nichts anderes angegeben ist, innerhalb der Frist des § 147 Abs. 2 BGB gebunden.

b) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen.

5 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

a) Der Einmalbeitrag (Einlösebeitrag) wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

b) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist der Einzug des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Abbuchung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftmandats zu verlangen.

c) Die Übermittlung Ihres Beitrages erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

6 Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Wird der Einlösebeitrag (vgl. 4a) ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gezahlt, können wir – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz. Uns steht jedoch kein Rücktrittsrecht zu, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Wurde der Einlösebeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise nicht gezahlt und sind wir zu diesem Zeitpunkt noch nicht vom Vertrag zurückgetreten, sind wir dennoch nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein oder durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diesen Leistungsausschluss aufmerksam gemacht haben. Wir bleiben aber auch in diesem Fall zur Leistung verpflichtet, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

7 Können Sie Ihre Versicherung kündigen?

- a) Eine Kündigung Ihrer Versicherung ist nicht möglich.
- b) Eine Rückzahlung des gezahlten Einmalbeitrages oder die Auszahlung eines Rückkaufswerts kann nicht verlangt werden.

8 Welche Kosten entstehen wann und wofür? Wie erfolgt die Kostenerhebung?

a) Abschluss- (bzw. Vertriebs-) und Verwaltungskosten

Die Abschluss- (bzw. Vertriebs-) und Verwaltungskosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, da sie bereits pauschal bei der Tarifikalkulation und bei der Höhe der – im Versicherungsschein genannten – versicherten Rente berücksichtigt sind. Nachfolgend sind die Kosten beschrieben.

Die Abschlusskosten decken wir aus dem von Ihnen gezahlten Einmalbeitrag nach folgender Maßgabe: Dem Einmalbeitrag werden 5,8 % zur Deckung der Abschlusskosten entnommen. Das heißt: Ihrem Vertrag werden 94,2 % des Einmalbeitrags zu Ihrer Rentenberechnung zugrundegelegt. Durch die Entnahme der Abschlusskosten mindert sich entsprechend die versicherte Rente.

b) Verwaltungskosten

Die Kosten für die laufende Vertragsverwaltung Ihrer Renten betragen jährlich 36 Euro. Auch die Verwaltungskosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt. Sie sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation und bei der Höhe der – im Versicherungsschein genannten – versicherten Rente berücksichtigt.

c) anlassbezogene Kosten

Kann der Beitrag im Lastschriftverfahren nicht von dem von Ihnen benannten Konto eingezogen werden, können wir die Kosten, die uns Ihre Bank dafür rechtmäßig in Rechnung stellt, von Ihnen gesondert zurückverlangen.

Die uns für das Schreiben einer Mahnung entstehenden Kosten können wir Ihnen ebenfalls in Rechnung stellen.

9 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- a) Für Rentenleistungen aus dem Versicherungsvertrag können wir die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:
 - Wir können die Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person verlangen.
 - Ab Beginn der Rentenzahlung können wir jedes Jahr einen offiziellen Nachweis verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
 - Unabhängig davon können wir vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten einen offiziellen Nachweis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
 - Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde einzureichen, die Alter und Geburtsort enthält.
- b) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

- c) Sofern nicht anders erwähnt, trägt die mit den obigen Nachweisen verbundenen Kosten die Person, die die Versicherungsleistung beansprucht.
- d) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.

10 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

Unsere Leistungen erbringen wir in Deutschland.

Wir überweisen dem Empfangsberechtigten die Beträge auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des SEPA-Raums trägt der Empfangsberechtigte auch die mit der Überweisung verbundene Gefahr.

11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- a) Wir können den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.
- b) Haben Sie uns einen Bezugsberechtigten benannt (vgl. 12), brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

12 Was müssen Sie bei Ihren und unseren Mitteilungen beachten?

- a) Wenn Sie uns etwas zu Ihrem Vertrag mitteilen möchten, müssen Sie dies in Textform tun. Insbesondere müssen Sie uns unverzüglich mitteilen, wenn sich Ihre Postanschrift oder Ihr Name ändert. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, Ihnen Willenserklärungen per Einschreiben an Ihre zuletzt bekannte Adresse zu schicken. In diesem Fall gilt der Brief drei Tage nach seinem Versand als zugegangen.
- b) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die Sie bevollmächtigen, unsere Mitteilungen und Willenserklärungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter). Teilen Sie uns bitte mit, welche Person dies ist und wie ihre Adresse lautet.

13 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

Notwendige Informationen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind insbesondere Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen Steuerpflicht,
- der Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
- der Steuerpflicht des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes:

Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir in jedem Fall Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- und ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn Sie gegebenenfalls steuerlich nicht im Ausland ansässig sind.

Wenn Sie Ihre Auskunftspflichten verletzen, kann dies dazu führen, dass wir unsere Leistungen an Sie nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die gesetzlich notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

14 Wer erhält die Versicherungsleistung?

a) Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

b) Bezugsberechtigung

Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter). Wenn Sie ein Bezugsrecht **widerruflich** bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und **unwiderruflich** das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

c) Abtretung und Verpfändung

Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

d) Anzeige

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie die Abtretung und Verpfändung sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

15 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Ihr Vertrag unterliegt deutschem Vertragsrecht.

16 Wo ist der Gerichtsstand?

a) Als natürliche Person können Sie Klagen gegen uns bei folgenden zuständigen Gerichten erheben:

- an Ihrem Wohnort
- an dem Ort, an dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben
- an unserem Geschäftssitz oder
- am Ort unserer Niederlassung, in der Ihr Vertrag geführt wird.

- b)** Wir können Klagen gegen Sie beim zuständigen Gericht an Ihrem Wohnort erheben. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, ist das Gericht an dem Ort zuständig, an dem Sie sich gewöhnlich aufhalten.
- c)** Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland, sind die Gerichte des Staats zuständig, in dem wir unseren Geschäftssitz haben.

Wir freuen uns auf Sie

Telefon 0800 2214747 (kostenfrei)

www.standardlife.de

Wir sind montags bis freitags von 9.00 bis 17.00 Uhr für Sie da.

Standard Life Versicherung
Zweigniederlassung Deutschland der Standard Life International DAC
HRB 111481 Amtsgericht Frankfurt am Main
Hauptbevollmächtigte: Richard Reinhard
Rechtsform: Designated Activity Company Limited by Shares nach irischem Recht
Sitz: Dublin (Irland) Register-Nr. 408507
Vertretungsberechtigter Vorstand (Executive Directors): Nigel Dunne, Naomi Dolly, Michael McKenna
Bankverbindung: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
IBAN: DE47300308800300478026 BIC: TUBDDEDD
USt-IDNr. DE319737987

Stand: April 2024

© 2024 Standard Life, alle Rechte vorbehalten